

Gesetz über die Finanzierung der Sonderlasten (G Sonderlasten); Änderung (Massnahme S18-410-1)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>Gesetz über die Finanzierung der Sonderlasten (G Sonderlasten)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 612.500 (Gesetz über die Finanzierung der Sonderlasten [G Sonderlasten] vom 16. August 2005) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>			
	<p>§ 5a Aussetzung der Tilgung des Vorschusses</p> <p>¹ Wenn es die finanzpolitische Lage erfordert, kann der Grosse Rat mit dem Beschluss zum Budget oder zur Jahresrechnung die Tilgung des Vorschusses gegenüber der Spezialfinanzierung für maximal vier Jahre in Folge vollständig oder teilweise aussetzen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	² Die Aussetzung der Tilgung des Vorschusses gegenüber der Spezialfinanzierung darf während der Jahre, für welche die Aussetzung beschlossen wurde, zu keinem Schuldenanstieg in der Spezialfinanzierung Sonderlasten führen.			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			